

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Das Bundesgesetz Bundesstelle für Sektenfragen entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz -IFG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen geändert wird

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2025

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2025

Letzte 28. April 2025

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Unterstützung von Familien bei der Krisenbewältigung, Vermeidung innerfamiliärer Konflikte (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit 1.9.2025 wird das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) in Kraft treten. Die Materiengesetze sind anzupassen, damit die Erfüllung der darin festgelegten Pflichten uneingeschränkt möglich ist.

Die Bundesstelle für Sektenfragen ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes, weshalb sie die Verpflichtungen des IFG treffen. Da ihr jedoch keine Aufgaben der Bundesverwaltung übertragen sind, sind die Bestimmungen nach Maßgabe des § 16 IFG anzuwenden.

Ziele

Ziel 1: Das Bundesgesetz Bundesstelle für Sektenfragen entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz -IFG

Beschreibung des Ziels:

Die im Wirkungsbereich der Bundesstelle bekanntgewordenen Daten betreffen vorwiegend besondere Datenkategorien gemäß Art. 9 DSGVO zu deren Geheimhaltung weiterhin verpflichtet wird (vgl. § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG). Für die Beantwortung von Informationsbegehren muss eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgen

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

Beschreibung der Maßnahme:

Der § 11 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen regelt bisher die Verschwiegenheit der Organe und Bediensteten über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Bundesstelle bekanntgewordenen Tatsachen.

Der Begriff "Verschwiegenheit" wird gestrichen und terminologisch dem Informationsfreiheitsgesetz angepasst. Ebenso wird der Begriff "Organe" durch den präziseren Begriff "Organwälter" ersetzt.

Die neue Regelung verpflichtet nunmehr die Organwälter und die Bediensteten der Bundesstelle für Sektenfragen zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 des Einrichtungsgesetzes bekanntgewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Das Bundesgesetz Bundesstelle für Sektenfragen entspricht den Anforderungen des

Informationsfreiheitsgesetz -IFG

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.11.2.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 28.04.2025 08:45:48
WFA Version: 1.0
OID: 4134
B2

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Das Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen (BG über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH)

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/ 2025

Wirksamwerden:

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 28. April 2025

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit 1.9.2025 wird das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz — IFG) in Kraft treten. Die Materiengesetze sind anzupassen, damit die Erfüllung der darin festgelegten Pflichten uneingeschränkt möglich ist.

Die Familie & Beruf Management GmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes und ihr sind Aufgaben der Bundesverwaltung übertragen, weshalb sie die Verpflichtungen des IFG treffen.

Ziele

Ziel 1: Das Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG

Beschreibung des Ziels:

Das Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH entspricht ab 1. September 2025 der geltenden Rechtslage zur Informationsfreiheit. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes-IFG anzuwenden.

Für die Beantwortung von Informationsbegehren wie auch bei der proaktiven Informationspflicht muss eine Interessenabwägung im Einzelfall erfolgen. Insbesondere ist der Schutz berechtigter Interessen Dritter zu gewährleisten, wobei im Wirkungsbereich der Familie & Beruf Management GmbH insbesondere die Wahrung von Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (vgl. § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG) zu beachten ist.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen (BG über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH)

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen (BG über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH)

Beschreibung der Maßnahme:

§ 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH regelt bisher die Verschwiegenheitspflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gesellschaft über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen.

Der Begriff "Verschwiegenheitspflicht" wird gestrichen und terminologisch dem Informationsfreiheitsgesetz angepasst.

Die neue Regelung verpflichtet nunmehr die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Familie & Beruf Management GmbH zur Geheimhaltung über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 bekanntgewordenen Tatsachen, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Das Bundesgesetz über die Errichtung der Familie & Beruf Management GmbH entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes - IFG

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
Deploy: 2.11.2.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 28.04.2025 08:51:08
WFA Version: 1.1
OID: 4138
B2

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Das Zivildienstgesetz entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz - IFG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung:

28. April 2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz von Kindern und Jugendlichen und Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten, um ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben zu führen und ihre produktiven und kreativen Potentiale für gemeinschaftliches und gesellschaftliches Engagement zu nutzen. (Untergliederung 25 Familie und Jugend - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit 1.9.2025 wird das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) in Kraft treten. Die Materiengesetze sind anzupassen, damit die Erfüllung der darin festgelegten Pflichten uneingeschränkt möglich ist.

Ziele

Ziel 1: Das Zivildienstgesetz entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz - IFG

Beschreibung des Ziels:

Das Ziel beschreibt eine gesetzliche Anpassung, mit der sichergestellt wird, dass die Regelungen des Zivildienstgesetzes in Einklang mit den Prinzipien und Bestimmungen des neuen Informationsfreiheitsgesetzes stehen. Dabei wird insbesondere ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Zugang zu Informationen und dem Schutz sensibler Daten gewährleistet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der entsprechenden Normen

Beschreibung der Maßnahme:

Wesentliche Inhalte der Maßnahme sind:

Geheimhaltungspflicht (§ 23 Abs. 2, § 52 Abs. 1): Zivildienstleistende und Beiratsmitglieder müssen Informationen, die sie ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, geheim halten – nur soweit und solange, wie es die Schutzgründe des § 6 Abs. 1 IFG erfordern.

Begriffliche Anpassung (§ 37c): Der Begriff „Verschwiegenheit“ wird durch „Geheimhaltung“ ersetzt – zur sprachlichen Angleichung an das Informationsfreiheitsgesetz.

Umsetzung von:

Ziel 1: Das Zivildienstgesetz entspricht den Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetz - IFG

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 28.04.2025 08:37:00

WFA Version: 1.0

OID: 4147

B2